

Copie

W. G. von Hofenbohe vom
4. Mai 1888.

Lieber Herr Hofenbohe!

Ihre Reflexionen zu
meinem Gedenkschriftchen
vom 6. Juni 1886, mit
welchem Sie dann, in
folger Meinungsäußerung
vom 3. Oktober
1880 das Recht der
Solidarität zwischen
Prinzen und von Euch
zu Liechtensteinern
Meinung offen
haltung ausdrücklich
zurückweist, habe, welche
den übrigen nach abzuwägen
Prinzen nicht unzufolge
liefern, und den Verhältnissen
der Prinzengüter der
Krone in der Reichs-
fürstlichen Angelegenheiten
fürstlicher Angelegenheiten
wird, sowie Sie dann wieder
liefern Hauptsache der
den fürstlichen von Euch zu

/.

Liechtenstein mit
folgendem Bescheid
zu bezeugen:

Ich bewillige den in
der Regierung des soeben
reinen Fürstentums
Liechtenstein successions=
berechtigten Agnaten
des franz'schen Linies,
nämlich des Prinzen
Alfred, Alois, Heinrich,
Friedrich und Edward von
und zu Liechtenstein, sowie
ihren vollberechtigten ungen.
Anwärt, sohinig yabornen
Grundlinien und den aus
dieser Linie hervorgehenden
und dieser successionsberecht.
tigten Linien des Wiener
Hofs, ohne daß damit an
dem bisprinzen Josef Alois
als österreichischer Erbthron=
erbin eine Herabsetzung
eingeführt werden soll, den Namen
nach der Anciennität
ihres väterlichen Hauses
auszuweisen, von welcher die selben

— Auf die Folge in ihrer
Häufigkeit — zwischen den
Kadetten der gleichfalls un-
erlöblichen Häufigkeit Waldeck
und Schwarzburg-Sonders-
hausen nicht zu teilen sind.

Indem ich Sie hiermit beauf-
trage in Ihrer Wirkungskreis
zu treffen die Befehle
in dem Sinne zu setzen, beizubringen
Sich gleichzeitig dem Minister
Winnig zu übersenden und die
Anweisung der ungenannten
Fürsten Liechtenstein von
dieser Ministerbefehlsetzung
in dem Sinne zu setzen und
das selbe erforderlich zu ver-
wickeln.

Wien den 4. Mai 1888.
Franz Joseph m/p.

Sie sind Akzeptiert.
Petrovsky
Ragratsky.